

## Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste

### 1. Deutsche/r nach Art 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

### Ausgeschlossen, nach ...

- ◆ §32 GVG unfähig für die Berufung des Schöffen
  - Durch Richterspruch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
  - Durch eine vorsätzliche Tat Verurteilung von mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe
- ◆ §33 GVG sollen nicht zum Schöffen berufen werden
  - Personen, die zu Beginn der Amtsperiode (01. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden
  - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
  - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
  - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- ◆ §35 ablehnungsberechtigt sind neben Mitglieder Parlamente und Angehöriger bestimmter Berufsgruppen:
  - Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder während der Amtszeit beenden würden
  - Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
  - Personen, die in der vorherigen Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtssache für 40 Tage erfüllt haben, sowie Personen, die als ehrenamtlicher Richter tätig sind
  - Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert
  - Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.